

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026

ABl. L 303, 17. September 2020

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
ABl. L 303, 17. September 2020

• **Seite 20**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt A Satz 1:

Anstatt: „Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und vorzugsweise in elektronischer Form vorzulegen.“

muss es heißen: „Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und sollten vorzugsweise in elektronischer Form vorgelegt werden.“

• **Seite 20**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe g:

Anstatt: „g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Bestätigung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;“

muss es heißen: „g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften;“

• **Seite 21**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe a Absatz 2 Satz 2:

Anstatt: „Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre bedeutenden Umweltaspekte und -auswirkungen nicht wesentlich sind, muss sie keine Informationen zu diesen Kernindikatoren übermitteln.“

muss es heißen: „Ist eine Organisation der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre bedeutenden Umweltaspekte und -auswirkungen nicht relevant sind, muss sie keine Informationen zu diesen Kernindikatoren übermitteln.“

• **Seite 22**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i Absatz 4:

Anstatt: „Die Energie ist vorzugsweise in kWh, MWh, GJ oder anderen üblicherweise für die Meldung verbrauchter bzw. erzeugter Energie verwendeten metrischen Einheiten anzugeben.“

muss es heißen: „Die Energie sollte vorzugsweise in kWh, MWh, GJ oder anderen üblicherweise für die Meldung verbrauchter bzw. erzeugter Energie verwendeten metrischen Einheiten angegeben werden.“

• **Seite 22**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer ii Absatz 2:

Anstatt: „Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, ist ihr jährlicher Massenstrom in geeigneter Weise getrennt anzugeben.“

muss es heißen: „Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, sollte ihr jährlicher Massenstrom in geeigneter Weise getrennt angegeben werden.“

• **Seite 22**, Anhang zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer vi erster Gedankenstrich:

Anstatt: „— Die ‚jährlichen Gesamtemissionen von Treibhausgasen‘ umfassen mindestens die Emissionen an CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, NF₃ und SF₆, ausgedrückt in Tonnen CO₂- Äquivalent.“

muss es heißen: „— Die ‚jährlichen Gesamtemissionen von Treibhausgasen‘ umfassen mindestens die Emissionen an CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, FKW, NF₃ und SF₆, ausgedrückt in Tonnen CO₂- Äquivalent.“

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Verordnung (EG) Nr.1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

- EU-Rechtsakt zur EMAS III Verordnung
- BMLRT-Informationen zur EMAS-Verordnung
- EK-Informationen zu EMAS